

# CLUBORDNUNG



## des Segel- und Surfclubs Seewalchen (SSC-S) und des Wasserskiclub Litzlberg (WSC-L)

Stand Oktober 2019

### I.

#### Geltungsbereich

Diese Clubordnung gilt örtlich für den Bereich des ständigen Sitzes der beiden Clubs SSC-S und WSC-L in Litzlberg, A-4863 Seewalchen/Attersee, fallweise ist sie ihrem Sinne nach auch auf jeden anderen Ort anzuwenden, an dem die Club's ein Veranstaltungs- oder Gebrauchsrecht (etwa für einen Abstellplatz) hat.

Diese Clubordnung für die Mitglieder des SSC-S und des WSC-L und sind durch wechselseitigen Aushang beider Clubs kundzumachen.

## II.

### Clubanlage

- (1) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigung und Verlusten zu bewahren; dies gilt ebenso für fremdes Eigentum, für welches beide Club's einzustehen haben.
- (2) Schäden an Anlagen und Einrichtungen sind den Vorständen beider Clubs unverzüglich und in geeigneter Form zu melden.
- (3) Wer Vereinseigentum oder fremdes Eigentum, für welches der SSC-S, sowie der WSC-L einzustehen haben beschädigt (auch dadurch, dass er die pflegliche Betreuung vernachlässigt) oder entstandenen Schaden nicht sogleich den zuständigen Vorstandsmitgliedern (z.B. technische Leiter) meldet, hat für den von ihm zu vertretenden Schaden angemessenen Ersatz zu leisten; die diesbezügliche Vorschreibung obliegt jeweils den Vorständen beider Clubs.
- (4) Über Ersatzleistungen für Schäden, an denen mehrere Personen beteiligt sind, entscheiden jeweils die Vorstände des SSC-S bzw. WSC-L.
- (5) Jedes Clubmitglied hat ebenso für Schäden, die durch seine Gäste verursacht werden, einzustehen. III.

### Allgemeines Verhalten im Club

- (1) Grundsätze für das Verhalten am Clubareal sind: höflicher und kameradschaftlicher Umgang, helfen, überall auf Ordnung schauen, niemanden belästigen, auch nicht durch Lärm, nichts herumliegen lassen, weder Kleider, noch Geräte, noch Abfälle u. dgl.
  - (2) Wer diesbezüglich Anlass zu berechtigter Beanstandung von Anrainern oder anderen Clubmitgliedern gegeben hat, soll sich tunlichst unaufgefordert entschuldigen und hat, wenn sich mit der Schlichtung der Angelegenheit der Vorstand bereits befassen muss, jene Wiedergutmachungen zu leisten, die ihm auferlegt werden.
- 

#### IV.

### **Baden im Club, Bekleidung, Tiere**

- (1) Das Baden ist ausschließlich im Bereich der dafür vorgesehenen Stege (Badeleiter) gestattet.

Die übrigen Stege, Schwimmstege und das übrige Bootshaus sind für Sportausübende freizuhalten.

Baden im Hafengebiete sowie im Einfahrtbereich der Liegeplätze am Weststeg und im Ab- und Zufahrtbereich des Wasserskibootes ist ausnahmslos verboten!

### **Sportbetrieb hat Vorrang vor Badebetrieb!**

- (1) Generell ist es verboten, auf den Stegen Angel- und Tauchgeräte, Kinderspielzeug, Kinderwagen, Gehschulen u. dgl. Utensilien zu deponieren.
- (2) Der Vorstand des SSC-S, sowie die jeweiligen Wettfahrtleiter sind berechtigt, für bestimmte Zeiten (z.B. auf die Dauer einer Regatta) jeglichen Badebetrieb – auch innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche um das Clubhaus und der Steganlage - zu untersagen.
- (3) Der Startsteg sowie der Startbereich des WSC-L sind freizuhalten; das Anlegen am Startsteg ist verboten. Das Kreuzen des Startbereiches des WSC mit Booten soll - so weit möglich und abhängig von den Windverhältnissen - vermieden werden; ausgenommen hiervon sind Regatten.
- (4) Das Betreten der Küche und des Clubraumes in nasser Badebekleidung ist verboten; alle Mitglieder sind gebeten auf die Einhaltung dieser Regelung auch bei anderen Mitgliedern zu achten. Im Bereich des Buffetbetriebes muss darauf geachtet werden, dass sowohl die Mitglieder, als auch deren Gäste ab 18 Uhr in angemessener Oberbekleidung an den Tischen Platz nehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder beider Club's, sowie der Club-Buffet-Betreiber sind bei Zuwiderhandeln berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Club zu verweisen.



- (6) Es gilt - wie auch am öffentlichen Badeplatz des Land Oberösterreich – ein generelles Mitnahme- und Badeverbot für Hunde und sonstige Haustiere.
- (7) Fischen ist im gesamten Clubgelände (auch im Hafengebiete) ausnahmslos verboten.

## V.

### Gäste

(1) Gäste des Clubs sind:

- a. alle Angehörigen fremder Clubs des In- und Auslandes, die an einer Regatta des SSC-S oder an einer Sportveranstaltung vom WSC-L teilnehmen;
- b. alle Personen, die von einem Clubmitglied zur Ausübung des Segel- und Surfsportes, zur Teilnahme an Regatten oder zum Wasserskisport eingeladen werden;
- c. jene Personen, die ein ordentliches Clubmitglied als seine Gäste in den Club mitbringt und sie möglichst einem Vorstandsmitglied vorstellt oder zum Segeln oder zum Wasserskisport in den Club eingeladen hat.

(2) Bei Mitnahme von Gästen muss darauf Bedacht genommen werden, dass andere Mitglieder nicht bei ihrer Sportausübung und in ihrer Erholung gestört werden - dies ist insbesondere an frequentierten Wochenenden zu beachten.

(3) Mitglieder dürfen maximal **3 x im Jahr** Gäste in den Club mitnehmen. Gäste im Sinne des Absatz (1) lit. b) (Ausübung des Segel- und Surfsport bzw. Wasserskisportes und zur Teilnahme an Regatten) können den Club mehr als 3x im Jahr besuchen, allerdings nur gemeinsam mit dem einladenden Clubmitglied und zur Ausübung des Segel- oder Surfsports bzw. Wasserskisportes, ansonsten gilt die 3x/Jahr-Regel.

(4) Alle **Gäste** können das Clubgelände grundsätzlich **nur in Begleitung eines Mitgliedes benutzen**.

(5) Es ist nicht gestattet, Gäste in größerer Anzahl oder regelmäßig mitzubringen.



- (6) Gäste des Clubs unterwerfen sich während ihres Aufenthaltes allen Punkten dieser Clubordnung, nehmen aber an den sonstigen Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht teil.
- (7) Jene Gäste, welche Grund zu berechtigter Klage geben, sind mit Clubverbot zu belegen.
- (8) Die Teilnehmer fremder Clubs an den Regatten des SSC-S bzw. einer Sportveranstaltung des WSC-L sind "bevorzugte Gäste". Die Mitglieder haben diesen Gästen des Clubs daher höflich entgegenzukommen und ihnen in allen Belangen behilflich zu sein.

## VI.

### **Die Clubsaison und der tägliche Clublokal- und Küchenbetrieb**

- (1) Der Clublokal- und Küchenbetrieb geht tagsüber durch und ist abends in der Regel um 22 Uhr beendet.
- (2) Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern, die alle über 18 Jahre alt sein müssen, kann der Pächter den Clublokalbetrieb über 22Uhr hinaus ausdehnen; er kann dies aber von der Annahme aller Auflagen abhängig machen, die er (nach den Gegebenheiten des besonderen Falles, z.B. des herrschenden Wetters u. dgl.) für nötig hält.
- (3) Es ist generell und insbesondere nach 22 Uhr darauf zu achten, dass andere Clubmitglieder sowie Anrainer nicht durch Musik oder Lärm gestört werden.
- (4) Konsumation von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken im Bereich des Buffetbetriebes ist ausnahmslos verboten. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur auf der Liegewiese konsumiert werden. Diese Regelung gilt für die Zeiten des Buffetbetriebes.
- (5) Konsumation im Buffetbereich ist **nur für Clubmitglieder des SSC-S und des WSC-L** gestattet. Aufgrund des Pachtvertrages mit dem Land OÖ. können nur Mitglieder Speisen und Getränke im Buffetbetrieb konsumieren.

**Clubfremden Personen, insbesondere Badegäste des Badeplatzes des Land OÖ., dürfen keine Speisen und Getränke verabreicht werden.**



## (6) Die Regelung des Absatz (5) gilt nicht für:

- a. **Mitglieder anderer** Segel- und Sportclubs des Attersee, die mit dem eigenen Boot vom Wasser aus anreisen (*darunter fallen nicht*: Schwimmer oder Badegäste des Badeplatzes Litzlberg, die mit Schlauchbooten etc. anreisen). Der Aufenthalt ist nur im Rahmen der Konsumation im Buffetbereich gestattet. An frequentierten Tagen ist den Clubmitgliedern des SSC-S und WSC-L der Vorrang bei den Konsumationsplätzen einzuräumen.

Das Anlegen der Boote der Gäste anderer Clubs ist nur an den vorgesehenen Plätzen an der Mooring vor dem Bootshaus erlaubt.

- b. Teilnehmer von sportlichen Veranstaltungen des SSC-S und WSC-L
- c. Gäste in Begleitung eines Clubmitgliedes

## VII.

### Private Feierlichkeiten

- (1) Private Feierlichkeiten (Geburtstagsfeiern, etc.) im Club dürfen nur nach vorheriger Genehmigung beider Vorstände des SSC-S und WSC-L, sowie in Abstimmung mit dem Club-Buffet-Bereiber durchgeführt werden.
- (2) Hiefür sind die Vorstände des SSC-S und des WSC-L rechtzeitig, d.h. mindestens **14 Tage vorher**, schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- (3) Dabei ist den Vorständen beider Clubs ein **verantwortliches, an der Feierlichkeit teilnehmendes Clubmitglied** und die ungefähre Zahl der teilnehmenden Gäste schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Das **verantwortliche Clubmitglied** trägt dafür Sorge, dass

- die Gäste sich entsprechend der Clubordnung verhalten,



- während und nach der Feierlichkeit das Clubgelände in einen ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird,
  - nach Beendigung der Feierlichkeit sämtliche Reste des Festes, insbesondere leere Getränkeflaschen, Müll, volle Aschenbecher, etc. ordnungsgemäß entsorgt werden und das WC im Bedarfsfall gereinigt wird.
  - Das Clubgelände soll vor Eintreffen der anderen Clubmitglieder am nächsten Morgen gereinigt und wie vor dem Fest vorgefunden hinterlassen werden.
  - andere Clubmitglieder und Anrainer nicht durch die private Feierlichkeit, insbesondere durch Musik oder Lärm gestört werden. Den Clubmitgliedern stehen die Einrichtungen vorrangig zur Verfügung und dies ist durch die an der privaten Feier teilnehmenden Gäste zu respektieren.
- (5) Das Mitbringen eigener Getränke und Speisen für private Feiern ist nur nach Zustimmung des Club-Buffer-Betreiber und des Vorstandes möglich. Grundsätzlich soll eine Abstimmung mit dem Club-Buffer-Betreiber erfolgen.
- (6) Das Clubmitglied, das die private Feier veranstaltet, haftet dem Club für sämtliche Schäden, die im Rahmen der Feierlichkeit verursacht werden/wurden und ist dem Vorstand persönlich für die Einhaltung der Statuten und der Clubordnung verantwortlich. Der Vorstand behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Clubordnung, insbesondere bei Liegenlassen von Müll und dergleichen, die Reinigung auf Kosten und Rechnung des verantwortlichen Mitglieds durchführen zu lassen. Sollte die Reinigung durch den Vorstand oder andere Clubmitglieder erfolgen müssen, ist eine entsprechende Entschädigung an den Club zu leisten.
- (7) Die Vorstände des SSC-S und des WSC-L behalten sich bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder die Clubordnung bzw. bei Schäden vor, private Feierlichkeiten eines Clubmitgliedes vorweg zu untersagen.



## VIII.

### Ordnung im Club

Das Clubgelände und die Einrichtungen des SSC-S bzw. WSC-L stehen vorrangig den Mitgliedern des SSC-S und WSC-L zur Verfügung:

#### A) Allgemeines

- (1) Herrenlose Gegenstände ohne namentliche Kennzeichnung, die im Clubgelände deponiert werden, werden ausnahmslos und ohne vorherige Verständigung durch die Vorstände entsorgt.
- (2) Liegen: Die Aufbewahrung der Liegen der Mitglieder des SSC-S soll ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern ("grünen Hütterl"), nicht jedoch im SSCS-Clubraum im Bootshaus, im Seglerkammerl oder in der Umkleidekabine im 1. Stock des Bootshauses erfolgen. Die Mitglieder des WSC-L haben ihre Liegen ausschließlich im mittleren Teil des Bootshauses (Garage des Motorbootes) zu deponieren.
- (3) Liegen, die nicht namentlich gekennzeichnet sind und die sich nicht an den oben erwähnten Abstellplätzen befinden, werden entsorgt (siehe Punkt C). Desolate Liegen bitte entfernen. Das Aufstellen von Liegen ist nur auf der Liegewiese, am Sonnendeck des Bootshauses und auf beiden Schwimmflößen gestattet. Auf den Schwimmflößen aber nur soweit als dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
  - (1) **Nächtigungen am Bootshaus sind ausnahmslos verboten!** Ebenso besteht aufgrund des Pachtvertrages mit dem Land OÖ. sowie der landesrechtlichen Vorschriften **Campingverbot** im gesamten Clubgelände.
- (4) Auf dem Sonnendeck und in den Räumen im Bootshauses und auf allen Holzstegen außerhalb des Buffetbetriebes ist **ABSOLUTES RAUCHVERBOT**



Brände, die durch Rauchen oder Hantieren mit Feuer im Bootshaus verursacht werden, sind versicherungsrechtlich **NICHT** gedeckt. Verursacher haften persönlich für allfällige Schäden.

- (5) Müllentsorgung: Jeglicher Abfall ist zu vermeiden. Die Müllentsorgung muss durch jedes Mitglied selbst erfolgen, darf **NICHT** in den Müllcontainern am öffentlichen Badeplatz deponiert werden (ist durch das Land OÖ. untersagt), sondern muss einer geordneten Entsorgung zugeführt werden (**jeder soll daher seinen Müll mit nach Hause nehmen bzw. einer geordneten Entsorgung zuführen**)

Der See soll nicht als "großer" Aschenbecher benützt werden. Raucher werden gebeten, einen Aschenbecher mit auf die Liegewiese zu nehmen.

- (6) Die Clubmitglieder haben darauf zu achten, dass bei Verlassen des Clubgeländes das **Bootshaus**, insbesondere der Umkleideraum, Bad/WC und der Clubraum wieder **versperrt** wird, damit Diebstähle bzw. das Betreten Unbefugter vermieden wird. Dies gilt ebenso für das Hausmeisterhaus und das Segel- / Surfkammerl beim Parkplatz.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Club ist der Clubschlüssel unaufgefordert dem Schriftführer gegen Rückzahlung des Schlüsselpfandes innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen.

## **B) Zur Ordnung in den Räumlichkeiten:**

### ***Clubraum:***

Er steht allen Mitgliedern des SSC-S und WSC-L als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Es ist daher im Interesse aller unbedingt notwendig, dass jedes Mitglied darum bemüht ist, diesen Raum sauber und aufgeräumt zu halten (Gläser usw. abwaschen und wegräumen!).

Dieser Raum dient nicht als Ablage für irgendwelche Utensilien. Tische vor dem Clubraum bitte nur abgeräumt verlassen.

### ***Küche:***

Der Zutritt zur Küche ist nur dem Club-Buffer-Betreiber sowie den Vorständen des

SSC-S und WSC-L gestattet.

**Bad und WC:** (Bootshaus - oben links)

ist tunlichst sauber zu halten.

**Stüberl:** (Bootshaus - oben rechts)

dient als Umkleideraum für die Mitglieder des SSC-S und als Lager für Utensilien der Wettfahrtleitung.

**Rotkreuzraum:** ("Seglerstüberl")

Segellager, Lagerraum und Umkleide für Segler des SSC-S. Kein Lager für Surfbretter und Riggs oder andere Gegenstände (wie Fahrräder, Liegen, etc.)!

**Werkzeug-Kammer**

Die Werkzeugkammer ist versperrt, Mitglieder können den Schlüssel bei einem Vorstandsmitglied oder beim Club-Buffer-Betreiber bekommen. Ausgeliehenes Werkzeug sowie der Schlüssel sind nach durchgeführter Arbeit unverzüglich zurückzugeben.

### **C) Ordnung am Clubgelände:**

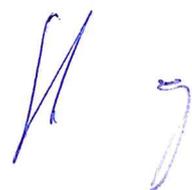
**Riggständer:** Alle jene Surfer, die nur selten ihr Rigg benötigen, werden gebeten, den

Surfständer für die aktiven Surfer freizuhalten. Ansonsten wird um Lagerung in der Garage ersucht.

Clubeigenes Gerät (Werkzeug, Geschirr, Maschinen, Boote, Surfer, ...) bitte nach Benutzung gereinigt und in ordentlichem Zustand an seinen Platz zurückzustellen.

## **IX.**

### **Bootsliegeplätze/Hafenordnung**



**(1) Liegeplatz Zuteilung/Bootspflege:**

Sowohl der SSC-S, als auch der WSC-L verfügen über Bootsliegeplätze, über deren Vergabe sie selbst bestimmen. (Liegeplätze WSC-L: im Bereich der Wasserskihütte an der Verlängerung vom Oststeg).. Die Zuteilung der Bootsliegeplätze erfolgt jährlich durch den jeweiligen Vorstand und ist von den Mitgliedern nach dieser Zuteilung einzuhalten.

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse der Boote ändern (insbesondere Miteigentumsgemeinschaften, Verkauf etc.) ist dies vorweg dem jeweiligen Vorstand des SSC-S bzw. WSC-L schriftlich anzuzeigen.

Die Liegeplätze des SSC-S und des WSC-L werden vom jeweiligen Vorstand je nach Verfügbarkeit und Bootsgröße jährlich neu vergeben. Jedes Clubmitglied, das schon einen Liegeplatz zugeteilt hat, hat ein Recht auf neuerliche Zuteilung eines Liegeplatzes, sofern nicht Umstände eintreten, die die Anwartschaft auf einen Liegeplatz verlustig machen (z.B. Verkauf des Bootes ohne Wiedererwerb eines neuen Bootes) bzw. den Entzug des Liegeplatzes oder die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes (Generalversammlung) des SSC-S bzw. des WSC-L. Vor Neuerwerb einer anderen (insbesondere größeren) Bootstypen ist mit dem jeweiligen Vorstand abzuklären, ob ein Liegeplatz mit entsprechender Größe vorhanden ist. Sollte ein größeres Boot als bisher erworben werden, erfolgt die Zuteilung eines Liegeplatzes nur nach Verfügbarkeit.

**An Nichtmitglieder können generell keine Liegeplätze vergeben werden** (bitte dies auch bei Miteigentumsgemeinschaften beachten!). Die Neuvergabe eines Liegeplatzes erfolgt nach der Reihung der Mitglieder auf der Liegeplatz-Warteliste, die vom Schriftführer geführt wird.

**Kein Mitglied hat das Recht auf Zuteilung eines bestimmten oder bisher zugeteilten Liegeplatzes.**

- (2) Jedes Boot, welches an einem Landliegeplatz oder im Hafen untergebracht wird, muss entsprechend haftpflichtversichert sein. Ein Nachweis über die Versicherung ist dem Vorstand jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die Boote

sind nach den Regeln guter Seemannschaft zu versorgen und alle Festmacher durch Gummidämpfer abzufedern. Schäden an Piloten oder anderen Teilen der Hafenanlage durch Nichtbefolgen, gehen zu Lasten des Eigners. Jedes Boot muss an beiden Seiten ausreichend abgefendert sein. Den Anordnungen des Vorstandes, insbesondere des technischen Leiters, ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (3) Den Surfern steht der Oststeg zur Verfügung. Surfanfängern ist das Surfen im Hafenbecken untersagt.
- (4) Die Moorings beim Bootshaus sind nur als Anlegemöglichkeiten für Tagesgäste vorgesehen und sind nicht als Dauerliegeplätze zu verwenden.
- (5) Kein Boot darf anderswo als an dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden.

An den Steg- und Landliegeplätzen ist Ordnung zu halten. Die Bootseigner sind verpflichtet, sich regelmäßig um ihre Boote zu kümmern (insbesondere nach Unwettern) und dürfen sie nicht verwaarlosten lassen. Bootseigner, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben (und bereits einmal abgemahnt worden sind), kann der jeweilige Vorstand des SSC-S bzw. des WSC-L den Liegeplatz mit Beschluss für den Rest der Saison/auf Dauer entziehen.

- (6) Boote, die ohne Berechtigung einen Liegeplatz oder einen nicht gewidmeten Platz im Clubbereich in Anspruch nehmen, kann der technische Leiter auf Kosten des Eigners abtransportieren und ein- oder abstellen lassen.

## X.

### **Parkplätze, Abstellplätze für Boote im Clubbereich (Landliegeplätze),**

**u. dgl.**

#### **Parkplätze**

- (1) Der Club verfügt über keine Freiparkplätze.
  - (2) **Das Parken am Schotterplatz vor dem Hausmeisterhaus ist nicht gestattet**
- 

(ist ein Auflösungsgrund des Pachtvertrages mit dem Land OÖ). **Davon ausgenommen sind 2 Parkplätze, und zwar jeweils 1 Parkplatz für den Club-Buffer-Betreiber und 1 Parkplatz für den Wasser-Ski-Boot-Fahrer des WSC-L.**

- (3) Die Einfahrt und der Abstellplatz dienen nur Bootstransporten, Einsatzfahrzeugen, Anlieferungen oder Fahrzeugen für Arbeits - u. Reparatursätze.
- (4) **Die Parkplätze vor dem Schranken sind freizuhalten!** (dient als Einfahrt für Einsatzfahrzeuge!)

### **Landliegeplätze**

- (1) Die Bestimmung für die Liegeplätze (Punkt IX) gelten sinngemäß auch für die Landliegeplätze, soweit erforderlich.
- (2) Die Boote sind an Land auf den dazu von den Vorständen des SSC-S bzw. des WSC-L bestimmten Plätzen des inneren Clubbereiches zu lagern. Aktuell dürfen Boote ausschließlich auf der rechten Seite (in Seerichtung) sowie Jugendboote (z.B. Optimist, Laser, Zoom...) am nördlichen Zaun abgestellt werden.
- (3) Fahrzeuge mit den leeren Anhängern haben den Bereich des Badeplatzes des Land OÖ. so schnell wie möglich wieder zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass beim Transport der Boote keine Flurschäden im Bereich des Badeplatzes des Landes OÖ. verursacht werden. Boote sollen tunlichst nur am Anfang und am Ende der Saison mit dem Kraftfahrzeug über das Areal des Land OÖ. transportiert werden.
- (4) Im inneren Clubbereich und in der Einfahrt vor dem Hausmeisterhaus dürfen weder Fahrzeuge noch Bootsanhänger abgestellt werden.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Veranstaltung von Regatten (Slippen von Booten).

**XI.**

**Überwachung**



Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der einzelnen Bestimmungen dieser Clubordnung durch die Mitglieder und Gäste des Clubs sind die Vorstandsmitglieder des SSC-S und des WSC-L. Verstöße sind den Vorständen sofort schriftlich zu melden.

### **WICHTIG!**

**Verstöße gegen die Clubordnung können – nach entsprechender Ermahnung durch die beiden Vorstände – zum Ausschluss aus dem Club / zur Streichung der Mitgliedschaft nach den geltenden Statuten führen.**

**Mitglieder und deren Gäste haben für die Beaufsichtigung ihrer Kinder selbst zu sorgen.**

**Sie tragen die Verantwortung für ihre Kinder und haften für etwaige Schäden.**

**Der SSC-S und der WSC-L übernehmen keinerlei Haftung.**

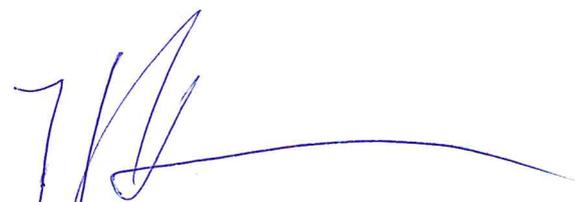
Anregungen / Anliegen ersuchen wir primär schriftlich per E-Mail an die jeweilige Clubemailadresse bekanntzugeben, bei Gefahr in Verzug natürlich mittels telefonischer / mündlicher Mitteilung.

Mast- und Schotbruch!

Seewalchen, im Oktober 2019

**Die Vorstände des SSC-S und WSC-L**

  
Herbert Gschiel für den WSC-L

  
Joachim Stockinger für den SSC-S